



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Parkgebührenordnung) vom 29.04.2019

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2251) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl S. 537) folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. Badstraße
2. Bahnhofstraße
3. Baumeister-Specht-Straße
4. Brennterwinkel
5. Goethestraße
6. Hauptstraße
7. Hirschstraße
8. Marktstraße
9. Schillerstraße
10. Stadtplatz
11. Weinstraße
12. Austraße, Wohnmobilstellplatz
13. Austraße, Parkplatz in der Au
14. Austraße, Waldseeparkplatz
15. Museumsplatz, Parkplatz Deutsches Hutmuseum

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr für die in § 1 Ziffern 1 – 11 genannten Parkräume beträgt an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr wie folgt:

bei einer Parkzeit bis zu 30 Minuten:	gebührenfrei
bei einer Parkzeit bis zu 60 Minuten:	0,50 Euro
bei einer Parkzeit bis zu 120 Minuten:	1,00 Euro

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

- (2) Die Parkgebühr für Wohnmobile auf dem in § 1 Ziffer 12 aufgeführten Wohnmobilstellplatz in der Austraße beträgt an jedem Wochentag 7,40 Euro für 24 Stunden. Die Höchstparkdauer beträgt 7 Tage.
- (3) Die Parkgebühr für die in § 1 Ziffern 13 und 14 genannten Parkplätze in der Austraße beträgt täglich in der Zeit von 9 – 18 Uhr 0,50 Euro pro Stunde.

- (4) Die Parkgebühr für den in § 1 Ziffer 15 genannten Parkplatz am Deutschen Hutmuseum beträgt täglich in der Zeit von 8 – 20 Uhr 0,50 Euro pro Stunde. Für Busse werden auf dem ausgewiesenen Busparkplatz keine Parkgebühren erhoben.
- (5) Gekennzeichnete elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) sind für die in § 1 Ziffern 1 – 11 und 13 – 15 genannten Parkräume von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. Das Parken darf die Höchstparkdauer von 2 Stunden nicht überschreiten. Als Nachweis hierfür ist im Fahrzeug gut lesbar eine Parkscheibe auszulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für das Parken in der Stadt Lindenberg vom 20.03.2017 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 29.04.2019

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister